

Y b
2903





Y b
2903

Ordnung /

Des Hochwürdig-
sten / Durchlauchtigsten / Höchstge-
bornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Christian
Wilhelms / Postulirten ADMINISTRATORN
des Primats vnd Erbstiftes Magdeburg / Marggraffen
zu Brandenburg / in Preussen / zu Stetin / Pommern /
der Cassuben / Wenden / auch in Schlesien zu Crossen
vnd Jegerndorff Herzogen / Burggraffen zu Nürn-
berg / vnd Fürsten zu Rügen / etc. vnser
gnedigsten Herrn /

Wie es in dero Thalgericht allhier zu Halle /
von den Salzwirckern / Born- vnd Hallknechten / Zap-
pern / Trägern / Wagen- vnd Karnlädern / auch
Stöppern vnd andern hinführo ge-
halten werden soll.



Gedruckt vff befehl zu Halle / Anno 1615.



BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)



In Gottes Gna-
den Wir Christian Wilhelm/
Postulierter ADMINISTRATOR
des Primat vnd Erbstifts Magdeburg/Marg-
graff zu Brandenburg/ In Preussen/xc. Her-
zog/xc. Fügen hiermit allen vnd jeglichen dieses
Brieffes ansichtigen/ Insonderheit aber allen
denen/ so sich in Vnsrem Thalgerichte auffhal-
ten/ arbeiten/ nehren vnd Gewerb treiben / öf-
fentlich zuwissen.

Ob wol in der auffgerichteten Thal-
ordnung (darbey es noch jezo nicht vnbilllich auß-
serhalb deren Puncten / so allhier der zeiten vnd
leufften halber / nothwendig verendert werden
müssen/ verbleibt) auch andern hernach ergange-
nen offenen Mandaten / Befehlichen/ vnd son-
sten/ ganz billiche nützliche vnd notwendige gute
Ordinanz verfasset/ wie sich die Wircker/ Borne

A ij

knechte/

knecht / Zäpffer / Träger / Läder vnnnd Stö-
 pffer / in ihren Ampt vnd Arbeit allenthalben
 verhalten / was sie auch hiergegen an Besol-
 dung / vnd anderer Gebühr zugewarten haben
 sollen. Gestaltt dann solche Ordnung jähr-
 lich von jetztgedachten Leuten / durch einen Kör-
 perlichen End bestetiget wird / Das aber doch
 die Erfahrung bezeuget / das eine zeithero vie-
 lerhand Mißbräuch eingerissen / sich auch als
 lerley Muthwillen vnd Ungehorsamb herfür-
 thun wollen.

Deme fürzukommen / haben Wir
 nach inhalt abgedachter Thalordnung mit voll-
 wordt vnd vorwissen der Hoch- vnd Ehrwür-
 digen / Edlen vnd Bestrengen vnserer lieben an-
 dächtigen Herren Domdechannd Seniorn vnd
 Capittel Gemein Vnser Primat Erzbischöf-
 lichen Kirchen zu Magdeburgk / wie auch mit
 zuziehung der Ersamen Vnser lieben getrewen
 Rathmannen Meistern der Innung vnd Ges-
 meinheit Vnser Stadt Halle / vff vorhergehens-
 de fleissig eingenommene erkündigung aller ein-
 gerissenen Mängel nachfolgende Ordnung zu
 Nutz

Nutz und Wolfahrt unseres Thals auffrichten
müssen.

Darob Wir und vnser Domcapitel/
neben bemeldetem Rathe vnser Stadt Halle
/ bey einverleibten und höhern willführlichen
Staffen gehalten wissen wollen.

Augr. form. Augr. form.

Und Erstlich / Wan hinfürder ein Wirt
cker / Bornknecht / oder ein ander seinen Pflich-
ten zuwider sich legen vnser Thalgerichte / den
Ern Salzgräfen und Oberbornmeistern unges-
horsamb und widersezig bezeigen / oder auch
ein Meister seinem Junckern / im Sieden / Salz /
Sohle / oder Feuerwerck Vntrew beweisen /
und dessen vberfündig gemacht würde / so soll
ein solcher in der Arbeit nicht geduldet / noch
künfftig von einem andern zum Meister auffge-
nommen / oder sonst im Thal befördert werden /
anderer Straffenach gelegenheit der Vmbstän-
de vbenommen.

Tungr.

Zum Andern / Weil die Meistere sich
bisher darauff verlassen / wann sie abgesetzt

A iij

wers

4.
werden / daß sie sich des Salz aufftragens ge-
brauchet / vnd dardurch ihren Vnterhalt gesu-
chet. So wird dasselbe zwar wann die Vor-
brechung vnd Vrsach ihrer enturlaubung pri-
vat - vnd geringscheßig / ihnen nochmahles bil-
lich verstattet / Jedoch weil jezo vor gut ange-
sehen / daß gleich wie vnter den Lädern vnd
Stöppern eine gewisse Anzahl / also auch vn-
ser Salzgräße vnd Oberbornmeister eine ge-
wisse Anzahl der Träger verordnen sollen / daß
hinfüro keiner sich des tragens gebrauchen dürf-
fe / biß sich eine Stelle erlediget / vnd das es mit
vorbewust des Salzgräßen vnd Oberbornmei-
ster geschehe.

Vom dem Minister abgefaßt.

Zum Dritten / Do einem Bircker /
welcher vmb erwehnter Vrsach willen entur-
laubt / vnd auß der Arbeit geschafft / an Lohn
vnd sonst etwas aussenstehend / soll Er kein
Salz / so er allbereit gemacht / vnd im Vorrath
bleiben / ferner außgeben / sondern des nachstan-
des von dem Junckern oder neuen Meister ge-
wertig seyn.

Zum

zu verpartiren / noch auch Handwercksleuthen /
 Holzkernern / oder wer die seyn möchten / einig
 Salz / weder in Kobern / Körben / Fäßlein o-
 der sonsten weg zugeben / Ingleichen auch hin-
 führo kein Junckerstücke zumachen befugt seyn /
 Alles zu dem Ende / damit dem Salz Gaste
 sein vollkömlich Salz bleibe / vnd Er daran
 im geringsten nicht verfürzt werde / vnd sol-
 ches alles bey vnnachlässiger harter willkühr-
 licher auch in befindung der Umbstände Leibes
 Straffen.

Zum Sechsten / Es soll auch der Mei-
 ster / sein Weib / Knecht oder Gesinde / bey den
 gewöhnlichen Werck kein Nebenstück / groß oder
 klein machen oder machen lassen / vielweniger
 aber Wöchentlich mehr Werck sieden / als er des
 Sonnabends oder Sontags seinem Junckern
 berechnet / wer darüber betreten oder vbersündig
 gemacht würde / soll als ein Dieb vnd Mein-
 ändiger ernstlich gestrafft werden.

36. fuhrmann zum vnruck

Zum Siebenden / Vnd weil man nach-
 richtung / das etliche Meister zu zeit nur vier
 vnd

vnd dreissig Füllenmer auff ein Berck gegossen
 vnd aber von Alters hero vff jedes Berck sechs
 vnd dreissig Füllenmer gegossen werden müs-
 sen / als sollen Meister vnd Knechte solches ge-
 treulich in acht nehmen / vnd zu jeden Berck
 nicht mehr noch weniger dann sechs vnd dreis-
 sig Füllenmer gebrauchen / alles bey vormei-
 dung ernstlicher Straff vnd abschaffung auß
 dem Zahl / Inmassen dann der Salzgräfe
 vnd Oberbornmeister mit allem Fleiß sollen vff-
 sicht haben / das in jedwedern Kothe / richtige
 geeichete Füllenmer gebraucht werden.

Zum Achten / Damit auch mit En-
 chung der Zöber vnd Füllenmer desto richtiger
 vnd fleissiger vorfahren / so soll stets ein Born-
 meister von jeden Born dabey seyn / wann die
 Zöber oder Füllenmer geeicht werden.

^{Korbmaßr.}
 Es sollen auch zum Neundten / die Kör-
 bemacher vff vnserm Thalhausse vorendet wer-
 den / die Körbe nach dem richtigen alten Maß-
 se zuuorfertigen / wie dann kein Meister do Er
 befindet / das ein Korb nicht richtige Maß het-
 te /

B

te /

te/ Saltz drein schlagen/ sondern dem Korbmacher solchen vnrichtigen Korb hinwieder zustellen/ vnd der Korbmacher hierumb bestrafft werden soll.

Man frucht vorhin zu machen als wirdt.

Zum Zehenden / Vnd damit der Pfanner des siedens eigentliche nachrichtung habe / soll der Meister alle Sontage von seinen Jüngern die Stunde / wann Er wieder vnterbüßsen / desgleichen wann Er Feyerabend machen soll/ sich zuerkundigen schuldig seyn / vnd so bald Er am Sonnabend / oder wann Er Schicht machet / das letzte Werck heraus gebracht / die Pfanne abziehen / vnd die zwey oder drey Eimer Sohle / so Er zum abkühlen gebrauchet / hinwieder in das Sohlfaß / vnd nicht in das Schwencckfaß zugießen vorpflichtet seyn / darmit dieselbe nicht mit Schaden des Saltzgastes zum Schrapfalte nachgefotten werde.

Abgang.

Zum Elfften / Weil die Sohle nunmehr richtigk / ohne Verschwep- oder Bergießung durch die gemachte Verordnung der neuen Zöber zu Faß gebracht wird / so sellet der

Ab

Abgangt an ihm selbst / darumb soll ein jeder
 Wircker seinem Juncker was Er besetzt / ohne
 forderung oder berechnung einiges Abganges
 vorsieden / jedoch soll ein jeder Juncker darauff
 acht geben / das nach Gelegenheit / do die Ko-
 the weit abgelegen / oder sich sonst etwas zu-
 tragen möchte / do an der Sohle etwas abgiens-
 ge / dannoch zu jederm Werck sechs vnd dreissig
 Füllenmer gewisß gegossen werden.

Es soll auch ein jeder Meister alle Wochen /
 wann er Schicht gemacht hat / den Kern ste-
 rken / vnd wie er es im Sohlfasse befindet / rich-
 tigt ohne falsch / vnd bey Straffe des Meins
 Endes / vnd sonst scharffer / ernster Verord-
 nung / trewlich ansagen / vnd auff die Masse /
 nicht aber wie bisanhero mit angebung einiger
 ley Abgangs berechnen.

Vors Zwölffte / sollen auch die Meister
 ohne vorwissen des Junckern / keine Sohle o-
 der Salz / verborgen / verlenhen / oder auch
 Herbergsweise einnehmen / oder zur Herber-
 ge außthun / bey vormeidung Willkührlicher
 Straffe.

B ij

Zum

Zum Dreyzehenden / Es soll kein Pfennig
 kein Salz auß dem Kothe für die Haus-
 haltung in Schüsseln oder sonst holen lassen /
 sondern zu seiner Nothturfft jedesmahl ein ganz
 Stück nehmen.

Zum Bierzehenden / Die Sohlen
 mögen zwar auch hinfüro in den Kothen gesot-
 ten werden / man soll aber kein Salz mit hinweg
 schicken.

Zum Funffzehenden / Soll der Wirt
 ein sonderlich Täfflein haben / vnd darauff
 täglich die Werck vnd Sohle verzeichnen vnd
 anschreiben.

Zum Sechzehenden / Soll ohne Vor-
 bewußt des Herrn Salzgräfen vnd Obernmeis-
 ters / in den Brunnen keine Sohle geherber-
 get werden.

Zum Siebenzehenden / Sollen hinfüro
 von den Salzgästen dem Wirt von
 jedemstück Salz ein Groschen vnd sechs Pfennig /
 ning /

ning / vnd den Knechten / es sey einer oder
 zwey im Rothe sechs Pfennig für alles vnd lau-
 ter nichts mehr gegeben werden / wie dann wes-
 der der Meister / sein Weib / Kinder / Gesin-
 de / oder Knechte / dem Gaste nicht einen Pfennig
 vnter dem schein / Bier / Franck / oder ander
 Gelder nicht abfordern. Sondern damit aller-
 dinges vergnüget seyn / oder im gegenfall sol-
 len sie in des Thals Arbeit durch auß nicht ge-
 litten werden. Wie dann auch die Gäste / so
 vber diese Ordnung gleich auß gutem Willen
 vnabgefordert etwas geben würden / gestrafft /
 vnd für jeglichen dreier denen sie vber diese Or-
 dnung gegeben / eine Marck zuentrichten ange-
 halten werden sollen.

Zum Achzehenden / Weil in der Thals
 ordnung vnd angeheffter taxa bey Straffe des
 Diebstalls ernstlich verboten / Das keinen Mei-
 ster / weder für sich / noch durch sein Weib / Kin-
 der / Knechte vnd Gesinde einig Holz / so ent-
 weder des Junckern oder Dingemannes auß
 dem Thal vor sich oder durch andere in ihre
 Häuser / oder anders wohin tragen lassen sol-
 len.

ten. Solches aber bißhero vielfältig vbertreten / so soll solch Mandat hiermit erneuert seyn / vnd wider die Verbrecher nach gelegenheit der Umstände / die straffe gescherrft werden.

inß dem Statuten S. 58.
Wilhelm von Uir, vnfür das
and vnterliche, von dier
zu nür Gamlinge, oder vür
flaust Maht, oder solch
ng vnfür, dardou vür
A hufür bürger zu
gmaht, oder btrübde
um zu müßten, vnt da
ber in hant haßtig
ell btrübten, oder b
idm vür, dardou
ni fain zu müßten
also zu fündem vür
A man vrib vnt gut
zum, ofe alder vür,
offen, vnt helfer,
vür aber in hant,
ffinger hat nicht fündem
vür vnt man bnt
vür das nicht vür
vür kor to, vnt fündem
vnt da vür fündem
vür sol man dar zu kom,
vür laßten.

Zum Neunzehenden / Die Zusam-
mentunfften vnd Berathschlagungen der Meis-
tere / so sie ihres eigenen Willens vnd Befals
Willens anstellen / sollen als vnzimliche conven-
ricula genßlich abgeschafft vnd verboten seyn.
Würde es aber die Notdurfft erfordern / daß
sie zusammen kommen müßten / sollen sie sol-
ches zu vorn dem Salzgräßen vnd Oberborn-
meistern anzeigen / dabey die Vrsach vermeld-
den / vnd derselben Bescheids vnd Nachlaß ge-
warten.

Zum zwanzigsten / Vnd damit das
Salz destorichtiger gefertigt / vnd der Salz-
Gast nicht benachtheiliget / soll ein jeder Meis-
ter vffs wenigste einen tüchtigen Knecht ha-
ben / auch selbst desto fleißiger im Kothe blei-
ben / Inmassen dann die Junckern zu ihren selbst /
vnd der Salzgäste besten ihre Wircker / vnd
ders

derselben Weiber so viel möglich im Kothe zu verbleiben vnd fleißige vffsicht zu haben anhalten werden.

Zum ein vnd zwanzigsten / Die Salzknechte sollen gleich den Meistern in sonder Pflichte genommen / vnd ehe solches geschehen zur Arbeit nicht gestattet werden / wie denn kein einziger Meister keinen Knecht fordern / oder in die Arbeit auffnehmen soll / Er sey denn voreydet / vnd geschworen / daß Er sich gegen Unser Thalgerichte gehorsamb erzeigen / dem Meister in allen billichen Sachen im Kothe gehorchen / mit dem Salzfieden / anzahl der Füll-eymer / dem Holze / abforderung seiner Gebühr von den Salzgästen / vnd sonstien aller massen abgefaster Eydt besaget / sich vorhalten wolle.

Zum zwey vnd zwanzigsten / Demnach auch vor der zeit die Sohle als edle Gabe Gottes in außtragen / wegen der Zöber vielfelttg verschweppet vnd ombkommen / Daher ro der Salzgräse verursacht mit unserm vorbewußt

bewußt vnd einwilligung gedachtes Rathes/ vff
andere Zöber zudencken / Inmassen dieselben
nunmehr mit einem Loche vnd Pflocke / auch
etwas erhöht / verfertiget / vnd der Augen-
schein / vnd Vernunft giebt / das die Sohle
vollkömlicher als zuvor geschehen zu Fasse ge-
bracht wird / so solles bey solchen neuen Zöbern
verbleiben / vnd die Alten dakegen abgeschafft
seyn.

Zum drey vnd zwanzigsten / Soll
kein Bornknecht in einig Koth keine Sohle vff
die Woche oder in vorrath bringen.

Zum vier vnd zwanzigsten / Wür-
de ein Bornknecht / wie newlich geschehen mit-
williger weise / entweder die Zöber ganz vnd
gar zerstoßen / oder die Zappen auß Vorsatz
abreißen / sollen sie die Zöber vnd Zappen vff
ihre eigene Unkosten wieder machen lassen / oder
aber die Gerentner ihnen solches an ihren Wo-
chelohne abzukürzen befugt seyn.

Zum fünff vnd zwanzigsten / Do
einer er sey Gerentner oder Knecht / auß Vor-
satz

Vorsatz auff wasserley weise solches geschehen mag / die Sohle vergiessen / vnd nicht vor voll zu Fasse brechte / solchen sollen nach gelegenheit der Persohnen / entweder die Gerente eingezogen / oder die Jahre zurücke gesetzt / vnd do es mehrmahlen geschehe / mit noch mehrern Ernst gestrafft werden.

Zum sechs vnd zwanzigsten / Sollen die Gerentner vnd Knechte jederzeit die Zöber mit vorgesteckten Zappen / bey Tag vnd Nacht tragen / Oder wer darüber betroffen / das er solches nicht thete / mit jezo gedachter Straffe beleyet werden.

Zum sieben vnd zwanzigsten / Sollen die Zapper / krafft ihrer Ende vber alle vier Bornen fleissige Achtunge geben / das die Zöber recht voll / vnd die Zappen laut ihres allbereit geleisteten Endes / vorzustecken schuldig seyn / damit das edle Guth nicht so schendlich vergossen / sondern vollkômlich zu Fasse gebracht werde.

E

Zum

Zum acht vnd zwanzigsten / Sollen
auch die Bircker so wenig als die Läder / vnd
Stöpper einer dem andern die Gäste nicht ab-
spannen / oder einigerley weise abwendig ma-
chen / bey ernster vnmachlässiger Straffe.

Zum neun vnd zwanzigsten / Ob
zwar auch vor langen Jahren / den Trägern
vnd Lädern auch Stöppern / eine gewisse Ta-
xa geordnet / was sie von zehen / zwanzig / dreyß-
sig / vierzig vnd mehr Stücken zu laden vnd
zustöpfen von dem Gaste nehmen sollen / dar-
auff dann ihre Pflicht gerichtet / Weil aber die
Erfahrung giebet / daß solches bisanbero nicht
gehalten worden / Auch darumb das sich die
Zeiten alteriret, vnd schwieriger worden / nicht
wol gehalten werden kan / Gleichwol densel-
ben Leuthen auch nicht zuverstatten / das sie
die Gäste ihres Gefallens mit dem Lohne v-
bersetzen / So soll es hinführo darmit folgen-
der Masse gehalten / vnd bey Willführlicher
Straffe ein mehrers nicht verstattet werden /
Als nemblich /

Die

Die Wagenläder sollen

Von einem Wagen der vierzig Stücken / vnd
darüber bisz im sechzig Stück laden wird/
vom Gaste nicht mehr fordern dann acht
Groschen.

Von einem Wagen der dreyßig Stücken ladet/
sieben Groschen.

Von einem Wagen der vier vnd zwanzig stü-
cken ladet / sechs Groschen.

Von einem Einspännigen Wagen drey Gros-
schen vnd sechs Pfening.

Damit sollen sie vnd ihre Knechte zufrieden
seyn / von den Gästen nicht einen Heller mehr
fordern / vielweniger das Stroh sonderlich be-
zahlet nehmen / Do aber jemand hierüber betre-
ten / der soll der Arbeit im Thal gänzlich verlü-
stigt seyn / So soll auch der Gast / ob er gleich aus
guten willen etwas darüber gebe / willkührlich
gestrafft werden.

Den Karrenlädern gebühret /

Von einem Einspännigen Karren drey Groschen.

G ij

Von

Von einem zweispännigen fünff Groschen.

Darmit sollen sie vnd ihre Knechte durchaus zufrieden seyn / den Gästen keinen Heller Trinckgeld / vielweniger etwas für die Spanle abfordern / alles bey Straff / so wohl der Karnläder als Gäste / wie oben bey den Wagenlädern gedacht.

Den Stöppern soll nachgelassen seyn /

Von einem Einspännigen Wagen zwey Groschen.

Von einem zweispännigen Wagen drey Groschen vnd sechs Pfennig.

Von den grossen Wagen mit vier / fünff / oder sechs Pferden / vier Groschen.

Vnd do sie die Ruthen darzu thun müssen / für jede Ruthe mehr nicht denn ein Pfennig fordern.

Den Trägern gebühret von jedem Stück Salz zweyen Pfennig / darbey wird es auch gelassen /

lassen / vnd sollen die Bogen- vnd Karnläder /
Träger vnd Stöpper / die Salzgäste ohn ei-
nig Vorzug befördern / nicht willig nicht auff-
halten / vnd etwa dadurch ein Drinckgeldt er-
zwingen / Alles bey Verlust der Arbeit vnd
Vormeidung anderer Ernster Vnnachlässiger
Straffe.

Vber welchen allen vnd jeden / Wir
vnd vnser Domcapittel / neben dem Rath Vn-
ser Stadt Hall / von den Wircern- Born vnd
Hallknechten / Trägern / Stöppern / Wagen-
vnd Karnlädern / ernstlich gehalten wissen wol-
len / Alle vnd jegliche die solches angehet / hiermit
Ernstlich ermahrende / sich hiernach eigentlich
zu richten / derselben Ordnung getrewlich vnd
gehorsamblich nach zu leben / vnd für Schimpff
vnd Straffe sich zu hüten vnd fürzusehen / In-
massen dann ein jeder / nach Gelegenheit seiner
Arbeit solches Jährlich mit einem Körperlichen
Ende bestetigen soll / Wir vnd vnser Domca-
pittel behalten Uns aber bevor / nebenst dem
Rath Unser Stadt Hall / diese Ordnung zu

vormindern / zunehmen vnd zuverbessern / vder
auch ganz abzuthun / Brkündlichen haben Wir
solche Ordnung mit Unserm Fürstlichen Hand-
zeichen vnd Unserm Daumen Secret bekräft-
tiget / Geben zu Halle vff unserm Schloß

S. Moritzburg / den 20. Januarij

Anno 1615.



oder
Wir
and
rass
of

ing
in
de
und
ni
n
ut
ge
ne
om
h
e
ng
r

24



2/11 2903 01

Handwritten scribbles or faint markings, possibly a signature or initials.



Pom Y 6 2903, GK

ULB Halle
003 016 544

3



Pom



Handwritten text on the left edge of the page, partially obscured by the binding.



QR. 138, 21^o

Ordnung
Des Hochw
sten / Durchlauchtigsten
 bornen Fürsten vnd Herrn / He
 Wilhelms / Postulirten ADMIN
 des Primats vnd Erbstiftes Magdeb
 zu Brandenburg / in Preussen / zu
 der Cassuben / Wenden / auch in
 vnd Jegerndorff Herzogen / Burg
 berg / vnd Fürsten zu Rügen /
 gnedigsten Herrn /

Wie es in dero Thalgericht a
 von den Salzwirckern / Born- vnd
 pern / Trägern / Wagen- vnd R
 Stöppern vnd andern hin
 halten werden soll

35(?)58
 35

Gedruckt vff befehl zu Halle

